

ALB - HAT

SATZUNG

ALB - HAT

„Verein aktiver Langenenslinger Bürger für
Heimat Archäologie und Tradition e.V.“

ALB - HAT

„Verein aktiver Langenenslinger Bürger für
Heimat Archäologie und Tradition e.V.“

Vereinsregister , Herr Walter Wachter, Frau Petra Fichtl,
Herr Martin Ludwig

Sandhof3, 88515 Langenenslingen * 07376 96 36 07

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name und Sitz des Vereines
- § 2 Zweck
- § 3 Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Organe der Vereinsleitung
- § 6 Die Mitgliederversammlung
- § 7 Der Vorstand
- § 8 Auflösung des Vereins
- § 9 Inkrafttreten der Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereines

1. Der Verein führt den Namen:

ALB-HAT; Verein aktiver Langenenslinger Bürger für Heimat, Archäologie und Tradition e.V.
Er hat seinen Sitz im Sandhof 13, in 88515 Langenenslingen und ist im Vereinsregister eingetragen.

2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereines ist die Förderung von Projekten und Initiativen in den Bereichen heimatlicher Geschichte, Archäologie, Natur und Tradition in Verbindung mit der regionalen landschaftlichen Entwicklung der Schwäbischen Alb und Oberschwaben innerhalb der Großgemeinde Langenenslingen und den angrenzenden Regionen sowie die Förderung der Binnenwirtschaft.

Dazu gehören insbesondere:

- a) Förderung von Wissenschaft und Forschung der Archäologie
- b) Restaurierung und Pflege archäologischer Denkmale
- c) Förderung von Kunst und Kultur
- d) Heimatpflege und Heimatkunde

2. Der Satzungszweck wird unter Anderem verwirklicht durch die

- a) Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen.
- b) Unterhaltung, Erweiterung und Betreuung von Informationsausstellungen.
- c) Publizierung öffentlichkeitswirksamer Materialien die den Zielen entsprechen.
- d) Besucherführungen durch die satzungsrelevanten Themengebiete.
- e) Aufbau eines Archives zur Heimatgeschichte durch Sammlung von Informationen und Dokumenten.
- f) Durchführung von Projekten mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.
- g) Entwicklung von Informationszentren.

§ 3 Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff AO) in der jeweils geltenden Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Beteiligung am Vereinsvermögen. Sie erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitglieder der Vereinsorgane haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Kosten, die im Interesse des Vereins und in Ausübung der Organtätigkeit entstanden sind und vom Vorstand im Voraus genehmigt sind. Für Vorstände kann eine Vergütung festgelegt werden. Regelungen sind in der Geschäftsordnung festgelegt.

§ 4 Mitgliedschaft

a) Jede natürliche oder juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts kann die Mitgliedschaft erwerben.

b) Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages mit einfacher Mehrheit.

c) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes.

d) Der Austritt muss schriftlich zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des Mitglieds durch den Vorstand mit schriftlich begründetem Bescheid, wenn das Mitglied die Interessen des Vereines schädigt. Das Mitglied hat innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung des Bescheides das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung, die darüber in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit endgültig entscheidet.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden Beiträge und Zuschüsse nicht erstattet. Eventuelle aus der Mitgliedschaft erworbenen Rechte und Ansprüche erlöschen.

Alle Mitglieder können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

1. Aktive Mitglieder

Aktive Mitglieder können Anträge zur Abstimmung stellen. Sie sind aufgerufen, durch Vorschläge und Anregungen die Vereinsarbeit zu fördern.

Die aktiven Mitglieder verpflichten sich, die Ziele des Vereins zu fördern, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten, den Vorstand in seiner Tätigkeit zu unterstützen und dem Verein die erforderlichen Auskünfte zu geben.

Alle aktiven Mitglieder haben volles Stimmrecht. Jede natürliche oder juristische Person hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.

Die aktiven Mitglieder haben einen Mitglieds-Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe von der ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder festgesetzt und in der Geschäftsordnung festgelegt wird. Der Beitrag ist zu Beginn des Jahres zu entrichten.

2. Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder nehmen sich der finanziellen Förderung des Vereins an. Sie unterstützen den Verein zusätzlich in ideeller Form. Die Mindesthöhe des Förderbetrages wird in der Geschäftsordnung festgelegt. Das fördernde Mitglied erwirbt kein Stimm- und Wahlrecht.

3. Ehrenmitgliedschaft

Ehrenmitglieder sind Personen, die den Zweck des Vereines in besonderem Maße gefördert haben. Sie können durch Empfehlung des Vorstandes mit Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Beitragspflicht befreit, haben jedoch Stimm - und Wahlrecht.

§ 5 Organe der Vereinsleitung

Organe des Vereines sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im 1. Quartal einmal statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird durch Beschluss der Mehrheit des Vorstandes oder auf einen schriftlichen Antrag von einem Drittel der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt in dem amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde, E- Mail und auf der Homepage des Vereins mit mindestens 2-wöchiger Ladungsfrist unter Beifügung der Tagesordnung sowie der Angabe von Zeit und Ort der Sitzung. Mitglieder, die mit den genannten Maßnahmen nicht zu erreichen sind, erhalten eine briefliche Information.

2. Der Mitgliederversammlung obliegt

- die Wahl des Vorstandes
- die Wahl der Kassenprüfer
- die Genehmigung des Jahresabschlusses
- die Entlastung des Vorstandes
- die Beschlussfassung über eine Veränderung der Satzung
- die Beschlussfassung über eine neue Festsetzung der Mitglieds-Beiträge
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines

3. Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen die in der Tagesordnung jeweils aufgeführten Punkte. Jedes Mitglied kann bis spätestens 8 (Acht) Tage vor der Versammlung schriftlich vom Vorstand die Behandlung weiterer Punkte verlangen. Beantragt eines der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder eine geheime Abstimmung bei Wahlen und Beschlussfassungen, so ist bei einer Zustimmung von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in dieser Form abzustimmen.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig und beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung, bei Wahlen entscheidet in diesem Fall eine Stichwahl und dann das Los.

Änderungen des Vereinszweckes können mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen von anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden. Zur Beschlussfassung über andere Satzungsänderungen ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen von anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich. Stimmenthaltungen bei Beschlüssen und Wahlen werden nicht gewertet.

5. Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist eine Niederschrift zu verfassen, die der Vorstand aufzubewahren hat. Der Protokollant und der Versammlungsleiter müssen diese Niederschrift auf sachliche Richtigkeit prüfen und unterzeichnen.

6. Der Jahresabschluss wird von zwei Rechnungsprüfern, die jährlich durch die Mitgliederversammlung gewählt werden, geprüft.

ALB - HAT

„Verein aktiver Langenenslinger Bürger für
Heimat Archäologie und Tradition e.V.“

Vereinsregister , Herr Walter Wachter, Frau Petra Fichtl,
Herr Martin Ludwig

Sandhof3, 88515 Langenenslingen * 07376 96 36 07

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 3-5 Mitgliedern. Dies sind:

a) 1-3 (gleichberechtigte) Vorsitzende

b) Schriftführer/in

c) Kassierer/in

2. Es kann ein Beraterstab eingerichtet werden, dessen Mitglieder vom Vorstand berufen werden. Der Zeitraum der Berufung ist auf zwei Jahre begrenzt. Eine erneute Berufung ist zulässig. Die Mitglieder des Beraterstabes haben beratende und informierende Funktion. Regelungen über Aufgaben und Verantwortung sind in der Geschäftsordnung festgelegt.

3. Die 3-5 Mitglieder des Vorstandes haben Stimmrecht. Sie werden für jeweils 4 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsdauer aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Mitglied in dieses Amt berufen. Die Zuwahl muss dann in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.

4. Die 1-3 Vorsitzenden sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Die 1-3 Vorsitzenden werden ermächtigt, Änderungen die durch das Amtsgericht oder das Finanzamt angeregt werden, in Eigenverantwortung durchzuführen.

5. Mindestens zwei Vorstandsmitglieder berufen die Sitzungen des Vorstandes ein, ein Vorsitzender oder ein weiteres Vorstandsmitglied leitet die Verhandlungen und führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung, soweit durch sie/ihn kein anderes Mitglied beauftragt wurde. Der Vorstand ist einzuberufen wenn es zwei Vorstandmitglieder beantragen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen und 1-2 Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied anwesend sind. Stimmenthaltungen im Vorstand werden nicht gewertet

6. Der Vorstand leitet den Verein und entscheidet in allen vereinsinternen Angelegenheiten in eigener Regie. Der Vorstand ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben, einen Geschäftsführer zu bestellen und dessen Aufgaben und Anstellungsbedingungen zu regeln. Der Vorstand ist berechtigt, externe Beratungsleistungen für Projektentscheidungen und zur Vereinsentwicklung in Anspruch zu nehmen. Dies ist Bestandteil der Geschäftsordnung.

7. Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf eine Vergütung bis zu den von zuständigen Behörden genehmigten Bemessungsgrenzen. Die Vergütung des Vorstandes ist in der Geschäftsordnung des Vereins geregelt.

8. Der Vorstand ist berechtigt Arbeitsgruppen und Abteilungen einzurichten.

§ 8 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die unter Ankündigung des Zwecks einberufen wurde, aufgelöst werden.
2. Die Auflösung des Vereines bedarf der Zustimmung von 3/4 (Dreiviertel) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in der Mitgliederversammlung.
Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss binnen 4 (Vier) Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Diese kann die Auflösung des Vereines mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an die Gemeinde Langenenslingen, die es unmittelbar und ausschließlich für die unter § 2 dieser Satzung festgelegten steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 9 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung tritt in Kraft, sobald diese im Vereinsregister eingetragen ist.

Langenenslingen, den 22.07.2016

Geschäftsordnung des Vereins ALB - HAT (nachfolgend Verein genannt)

§1 Geltungsbereich

1. Der Verein gibt sich zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen (nachfolgend Versammlung genannt) der Organe und der Abteilungen diese Geschäftsordnung.
2. Alle Versammlungen sind nicht öffentlich. Auf Antrag und Beschluss der Versammlung kann Öffentlichkeit zugelassen werden.

§2 Einberufung

1. Die Einberufungsformalitäten sind in der Satzung geregelt.
2. Der Vorstand wird mit einer Ausfertigung der Einberufungsschreiben informiert.

§3 Beschlussfähigkeit

1. Die Organe des Vereins und der Abteilungen sind bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§4 Versammlungsleitung

1. Der Vorsitzende (Versammlungsleiter) eröffnet, leitet und schließt die Versammlungen.
2. Bei Verhinderung des Versammlungsleiters und seiner satzungsmäßigen Vertreter wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Als Verhinderung gelten auch Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.
3. Der Versammlungsleiter kann das Wort entziehen, Ausschlüsse von Personen auf Dauer und auf Zeit vornehmen und Unterbrechungen oder Aufhebung der Versammlung anordnen.
4. Der Versammlungsleiter oder dessen Beauftragte prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung. Der Versammlungsleiter gibt die Tagesordnung bekannt. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.
5. Die Tagesordnungspunkte kommen in der vorgegebenen Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Der Versammlungsleiter kann eine Änderung der Tagungsordnung vorschlagen und muss über diese Änderung abstimmen lassen.

§5 Anträge

1. Die Antragsberechtigung zur Mitgliederversammlung ist in der Satzung festgelegt. Anträge an die anderen Organe und Gremien können die stimmberechtigten Mitglieder der entsprechenden Organe und Gremien stellen.
2. Anträge müssen eine Woche vor dem Versammlungstermin vorliegen keine andere Frist durch die Satzung geregelt ist.
3. Die Anträge sind schriftlich und mit Begründung einzureichen. Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden.
4. Für Anträge auf Satzungsänderung gelten die besonderen Bestimmungen der Satzung.

ALB - HAT

„Verein aktiver Langenenslinger Bürger für
Heimat Archäologie und Tradition e.V.“

Vereinsregister , Herr Walter Wachter, Frau Petra Fichtl,
Herr Martin Ludwig
Sandhof3, 88515 Langenenslingen * 07376 96 36 07

§6 Wahlen

1. Wahlen sind nur möglich, wenn sie satzungsgemäß vorgeschrieben sind oder durch das Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern notwendig werden. Sie bei der Einberufung bekannt gegeben werden und auf der Tagesordnung stehen.
2. Beschließt die Versammlung nicht anderes, sind die Wahlen grundsätzlich offen in der satzungsmäßig vorgeschriebenen Reihenfolge vorzunehmen.
3. Der Wahlausschuss, besteht aus drei Mitgliedern. Dieser sammelt und zählt die abgegebenen Stimmen.
4. Der Wahlausschuss bestimmt den Wahlleiter, der während des Wahlganges die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.
5. Die Prüfung des zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten auf die satzungsgemäßen Anforderungen erfolgt vor dem Wahlgang durch den Wahlausschuss. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung dessen Zustimmung als schriftliche Erklärung vorliegt.
6. Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie kandidieren und nach ihrer Wahl, ob sie das Amt annehmen.
7. Das Wahlergebnis wird vom Wahlausschuss festgestellt und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll vorgelesen.
8. Scheiden Mitglieder des Vorstandes, der Organe oder der Abteilungen während der Legislaturperiode aus, beruft der Vorstand auf Vorschlag des betreffenden Gremiums ein geeignetes Ersatzmitglied bis zur nächsten festgelegten Wahl.

§7 Mitgliedsbeiträge

Wie in § 4 der Satzung geregelt, haben die aktiven Mitglieder einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen. Die Mitgliederversammlung hat mit einfacher Mehrheit über die entsprechenden Mitgliedsbeiträge abzustimmen.

Von der Mitgliederversammlung wurden am 22.07.2016 folgende Beiträge festgelegt:

Für aktive Mitglieder 40.-€/Jahr.

Für Firmen und Unternehmen 200.-€/Jahr.

Private Personen, fördernde Mitglieder oder Firmen können darüber hinaus freiwillige Spenden erbringen.

Die Spenden sind steuerlich absetzbar (gemeinnütziger e.V.).

§8 Protokolle

Protokolle sind vom jeweiligen Vorsitzenden (Versammlungsleiter/in) zu unterzeichnen. Die Protokolle der Mitgliederversammlung sind nicht zu versenden, sofern die Versammlung dies nicht ausdrücklich beschließt.

§9 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 22.07.16 beschlossen und tritt am 22.07.16 in Kraft.

Da Hinweise und Fakten dem Wandel der Rechtsprechung und der Gesetzgebung unterliegen, kann für die oben aufgeführten Informationen keine Haftung übernommen werden. Wir empfehlen im Einzelfall ergänzend steuerlichen oder rechtlichen Rat einzuholen.